

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Treffurt

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl.S. 277, 288) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl.S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 202), des § 20 Abs. 8 ff. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 24.02.2025 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Treffurt beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Treffurt.

Als einheitliche Bezeichnung wird der Begriff Kindergarten in dieser Satzung verwendet.

Die Kindergärten „Kleine Werraspatzen“ in Treffurt, „Kleine Musmännchen“ in Falken und „Heldrastein-Wichtel“ in Schnellmannshausen werden von der Stadt Treffurt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in einen Kindergarten erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption des jeweiligen Kindergartens.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Treffurt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Im Kindergarten Treffurt werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In den Kindergärten in Falken und Schnellmannshausen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Die Aufnahme des Kindes wird in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4 **Öffnungszeiten, Schließzeiten, Betreuungsumfang**

(1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeiten, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind Halbtagsbetreuung bis 6 Stunden, Ganztagsbetreuung bis 9 Stunden und Ganztagsbetreuung über 9 Stunden. Als Halbtagsplatz gilt der tägliche Zeitraum von 06.00 – 12.00 Uhr.

Ganztagsbetreuung ist, wenn die Betreuungszeit 12.00 Uhr mittags überschreitet. Bei Inanspruchnahme der Mittagsruhe wird generell Ganztagsbetreuung berechnet. Ausnahmen, z.B. längere Betreuung bei Halbtagsanmeldung, sind nicht gestattet.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung des Kindergartens in schriftlicher Form bis zum 15. Kalendertag eines Monats mit Wirkung für den übernächsten Monat gemeldet werden.

(4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses im Kindergarten gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Hierzu sind der Stadt Treffurt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindergärten geschlossen. Eine Erweiterung der Schließzeit auf den 23.12. und die Tage nach dem 01.01. / 01.05. / Christi Himmelfahrt / 03.10. und 31.10. eines jeden Jahres ist möglich.

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jeder Kindergarten zeitversetzt bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Für die Kinder, deren Eltern keine Betreuungsmöglichkeit haben, kann die Betreuung im Sommerkindergarten erfolgen.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers)

Die Schließzeiten des Kindergartens werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang im Kindergarten bekanntgegeben.

(6) Für Kinder, die die Kindergärten noch nicht besuchen, wird 1-mal monatlich der kostenfreie Besuch einer „Krabbelgruppe“ angeboten.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage im Kindergarten nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadt Treffurt oder bei der Leitung der Kindergärten. Die Anmeldung soll frühestmöglich mindestens jedoch 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme erfolgen.

Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderungen, etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung einen anderen Kindergarten, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diesen Kindergarten wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in den Kindergarten gekündigt wurde.

(3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung des Kindergartens nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden.

Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist dem Kindergarten vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in einem Kindergarten erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Treffurt wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.

(5) Die Betreuung im Kindergarten kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat oder aus der Stadt Treffurt in eine andere Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der Stadt Treffurt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl der Stadt Treffurt als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.

Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in dem, schon vor dem Umzug besuchten Kindergarten betreut werden, ist dies der Stadt Treffurt in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal des Kindergartens wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder, sie sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.

(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung.

Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit dem Kindergarten getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel vier Wochen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des IfSG beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. an das pädagogische Personal des Kindergartens verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Außerdem kann der Besuch des Kindergartens untersagt werden, wenn das Kind unter sichtbarem Unwohlsein, unter Fieber, Schmerzen oder starkem Husten leidet.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich; bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen bzw. 1. Abwesenheitstages; der Leitung des Kindergartens bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Abweichend hiervon sind Kinder bis 2 Jahren, die an der Frühstücksversorgung teilnehmen bis 07.00 Uhr des jeweiligen bzw. 1.

Abwesenheitstages abzumelden. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(6) Die Eltern sind verpflichtet den Kindergarten über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen, zu informieren.

(7) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindergärten

(1) Die Leitung des Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht im Kindergarten aus.

(2) Die Leitung des Kindergartens gibt den Eltern der Kinder auf Anfrage die Gelegenheit zu einer Aussprache.

(3) Die Leitung des Kindergartens oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Absatz 5 des IfSG vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die ihm IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindergärten haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadt Treffurt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zum Kindergarten sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für den Kindergarten besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

(1) Für die Benutzung des Kindergartens wird von den Eltern der Kinder ein für den laufenden Monat zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Kosten der Verpflegung durch einen Drittanbieter, z.B. während der Sommerschließzeit eines Kindergartens oder bei Ausfall des Küchenpersonals, werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung des Kindergartens mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag im Kindergarten als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens/Betreuungsverbot

(1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal des Kindergartens bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kindergärten bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten des Kindergartens nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 4 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange das Kind nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam abgemeldet wurde.

§ 13 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen, Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

(2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.

(3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung des Kindergartens werden von der Stadt Treffurt nach Wegfall des Zwecks der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt vom 27. Juli 2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrates (Beschluss-Nr. 52-7/2025) übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Treffurt, den 28. Februar 2025



M. Reinz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut in der Zeitung „Werratal Bote“ mit den „Werratal-Nachrichten Amtsblatt der Stadt Treffurt“ öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe des Werratal Boten Nr. 9 am 08. März 2025.

Treffurt, den 17. März 2025



M. Reinz
Bürgermeister

